

Satzung

der Stadt Bautzen zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur

vom 25. Februar 1998
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 8 Nr. 9 vom 27. März 1998)

Aufgrund von § 15 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105) beschließt der Stadtrat der Stadt Bautzen in seiner Sitzung am 25. Februar 1998 nachfolgende Satzung:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Stadt Bautzen liegt im traditionellen deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet.
- (2) Diese Besonderheit stellt eine Bereicherung der Stadt dar und ist öffentlich zu dokumentieren.
- (3) Die Stadt mißt daher der sorbischen Sprache und Kultur eine besondere Bedeutung zu.

§ 2

Sorbische Bezeichnung

Die Stadt führt ihren Namen in deutsch- und sorbischsprachiger Fassung und verwendet diese im Dienstsiegel und auf Briefköpfen.

§ 3

Zweisprachige Beschriftung

- (1) Öffentlich dokumentierte Zweisprachigkeit hat eine hervorgehobene Bedeutung zur Förderung der sorbischen Identität.
- (2) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken werden in deutscher und sorbischer Sprache gekennzeichnet.
- (3) Die Gemeinde wirkt darauf hin, daß auch andere Gebäude in deutscher und sorbischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.
- (4) Die zweisprachige Bezeichnung der Ortsteile wird, soweit diese durch Ortstafeln bezeichnet werden, gewährleistet.

§ 4

Sorbische Fahne

Die sorbische Fahne mit den Farben Blau-Rot-Weiß wird gleichberechtigt mit staatlichen und städtischen Symbolen verwendet.

§ 5

Sorbische Angelegenheiten

(1) Es wird ein Arbeitskreis für sorbische Angelegenheiten gebildet. Er setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen. Die Zusammensetzung des Arbeitskreises soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Neben Stadträten sollen auch sachkundige sorbische Bürger Mitglieder des Arbeitskreises sein. Die Wahl der Mitglieder des Arbeitskreises obliegt dem Stadtrat. Das Vorschlagsrecht zur Besetzung der den jeweiligen Gruppierungen zustehenden Plätze liegt bei der entsprechenden politischen Gruppierung.

Die Bestellung der sachkundigen Bürger obliegt dem Stadtrat.

(2) Der Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der die Sitzungen leitet. Für den Geschäftsgang gilt im übrigen § 37 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bautzen und seiner Ausschüsse, der Ortschaftsräte und des Beirates für Stadtentwicklung entsprechend.

(3) Der Arbeitskreis tagt mindestens einmal im Jahr

(4) Der Arbeitskreis überwacht die Umsetzung dieser Satzung.

Er gibt jährlich im I. Quartal vor dem Stadtrat einen Bericht ab. Er berät den Oberbürgermeister in allen sorbischen Angelegenheiten.

§ 6

Sorbische Sprache

(1) Der Gebrauch der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben ist zu schützen und zu fördern.

(2) Die Angehörigen des sorbischen Volkes haben das Recht, sich gegenüber den Behörden der Stadt Bautzen der sorbischen Sprache zu bedienen. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, so hat dies dieselben Wirkungen, als würden sie sich der deutschen Sprache bedienen. Kostenbelastungen oder sonstige Lasten oder Nachteile dürfen ihnen hieraus nicht entstehen.

(3) Informationen der Stadt Bautzen können, wenn sie im besonderen Maße Belange der sorbischen Einwohner betreffen, auf Empfehlung des Arbeitskreises in sorbischer Sprache veröffentlicht werden.

(4) Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates werden der Redaktion der „Serbske nowiny“ zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

(5) Der jährliche Bericht gemäß § 5 Abs. 4 wird in sorbischer und deutscher Sprache ortsüblich bekanntgemacht.

§ 7

Sorbische Kultur

- (1) Die sorbische Kultur ist Bestandteil der Kultur der Stadt Bautzen. In diesem Rahmen fördert die Stadt die Pflege und Entwicklung der sorbischen Kultur.
- (2) Die Stadt bemüht sich, bei allen kulturellen Veranstaltungen der Stadt in geeigneter Weise die sorbische Kultur zu berücksichtigen.
- (3) Die in der Stadt Bautzen bestehenden Vereine werden ermutigt, in ihrer Tätigkeit sorbische Traditionen, Kultur und die sorbische Sprache zu berücksichtigen.

§ 8

Schulen und Kindertagesstätten

- (1) Die Stadt ermutigt zum Besuch der sorbischen Schulen und zur Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht. In der Bekanntmachung zur Aufforderung zur Anmeldung der Kinder in den Schulen der Stadt Bautzen wird die Stadt auf die Möglichkeit des Besuches der sorbischen Schulen besonders hinweisen.
- (2) Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Bautzen sollen dazu beitragen, daß die sorbische Sprache und Kultur vermittelt und gepflegt und sorbische Traditionen bewahrt werden. In diesem Zusammenhang pflegt die Stadt informative Kontakte zu den jeweiligen Trägern der Kindertageseinrichtungen.

§ 9

Bekanntmachung/Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird in deutscher und sorbischer Sprache veröffentlicht.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Kraft.